



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 170/20

**Federführung:**

FB Bürgerschaftliches Engagement, Soziales und Wohnen

**Sachbearbeitung:**

Henning, Volker  
Klenk, Ramona

**Datum:**

07.05.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	27.05.2020	ÖFFENTLICH
<b>Betreff:</b>	Änderung der Gebühren der Selbstzahler in der Anschlussunterbringung von Geflüchteten	
<b>Bezug SEK:</b>	MP 6: Zusammenleben von Nationen und Generationen / SZ 03 / OZ 01	
<b>Bezug:</b>	BSS 11.12.2019, Vorlage 209/18	
<b>Anlagen:</b>	Übersicht der Einkommensgrenzen zur Gebührenreduzierung	

**Beschlussvorschlag:**

Für Selbstzahler in der Anschlussunterbringung werden die Gebühren ab dem 1.7.2020 von bisher 50 % auf künftig 25 % reduziert. Die zeitliche Befristung auf zwei Jahre wird aufgehoben. Für den Anspruch auf Gebührenreduzierung wird eine Einkommensobergrenze festgelegt.

**Sachverhalt/Begründung:**

Bei der Änderung der Satzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg zum 1.7.2018 wurde eine Gebührenermäßigung um 50 % für Gebührenschuldner, die keinen Anspruch auf laufende Zahlungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben (Selbstzahler), beschlossen. Die Gebührenreduzierung wurde durch Bescheid für jeweils zwölf Monate festgesetzt und konnte auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Mit Einführung der Regelung sollte die Erwerbstätigkeit der Personen gefördert und gestärkt werden. Sie sollten nicht ihren gesamten Lohn für die monatlichen Nutzungsgebühren aufwenden, sondern aufgrund der reduzierten Gebühren mehr Geld zum Leben haben. Außerdem sollte ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich für den Auszug in eine private Wohnung ein finanzielles Polster anzusparen zu können. Man ging davon aus, dass die Personen nach der maximalen Bewilligungsdauer von 2 Jahren aus der städtischen Einrichtung in eine private Unterkunft umziehen würden. Sie sollten nicht auf Dauer in der städtischen Einrichtung verweilen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Gebührenreduzierung nicht die erwarteten Folgen hatte. Die angedachte finanzielle Entlastung für Geflüchtete tritt in relativ wenigen Fällen ein und ist meist aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes nicht nachhaltig. Der Anreiz, deshalb eine Arbeit zu suchen, um finanziell unabhängig von staatlichen Leistungen zu sein, ist eher gering. Dadurch, dass die monatliche Nutzungsgebühr für Selbstzahler weit unter den

durchschnittlichen städtischen Mieten liegt, ist der Anreiz, die kommunale Anschlussunterbringung (AU) zu verlassen, angesichts des schwierigen Wohnungsmarkts sehr gering. Den Selbstzahlern gelingt es nicht, ein finanzielles Polster für den Auszug aus der AU anzusparen. Da viele Selbstzahler (wissentlich oder unwissentlich) nicht die bewilligten Beiträge zahlen, sammeln sie Schulden an. Verbunden damit ist ein großer Verwaltungsaufwand, bedingt durch Nachforschungen beim Landkreis/Jobcenter und der Stadtkasse. Die oft unsicheren Arbeitsverhältnisse führen dazu, dass den Geflüchteten relativ schnell wieder gekündigt wird, sie diese Kündigung aber nicht mitteilen und dadurch keine Leistungen vom Landkreis erhalten. Bescheide müssen im Nachhinein zurück genommen werden sowie Zahlungen rückabgewickelt. Spätestens nach dem Ablauf der zwei Jahre müssen die Personen wieder 394 Euro bezahlen, was für sie dann oft nicht nachvollziehbar ist.

Die Selbstzahlerregelung führte dazu, dass einige der Geflüchteten hohe Gebührenschnulden anhäuften. Diese Forderungen müssen dann von der Stadt eingetrieben werden. Diese Schulden verstärken sich noch, wenn nach Ablauf der Zweijahresfrist wieder die höheren Gebühren fällig werden, die Geflüchteten aber auf dieser Basis Ratenzahlungen für z. B. Anwaltskosten, Führerschein, Anschaffungen usw. eingegangen sind.

### Künftige Gebührensätze

	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder (1-17 Jahre)	Kinder (0 Jahre)
Volle Gebühr	394,00 €	194,00 €	0,00 €
Reduzierte Gebühr um 50 % (Selbstzahler)	197,00 €	97,00 €	0,00 €
<b>Reduzierte Gebühr um 25 % (Selbstzahler)</b>	<b>295,50 €</b>	<b>145,50 €</b>	<b>0,00 €</b>

Durch die Einkommensobergrenze soll verhindert werden, dass Geflüchtete, die über ein auskömmliches Einkommen verfügen, in den Genuss der Gebührenreduzierung kommen.

In der Gebührensatzung vom 20.06.2018 wird § 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe für die Kategorie Anschlussunterbringung entsprechend abgeändert. Die Voraussetzungen für die Antragstellung werden aktualisiert.

Parallel dazu werden verwaltungsintern die Abläufe verbessert. Ein kurzes, übersichtliches Merkblatt zur künftigen Selbstzahlerregelung wird erstellt und in verschiedene Sprachen übersetzt. Die Reduzierung der Gebührenermäßigung führt zu Mehreinnahmen von ca. 30.000 - 40.000 Euro/Jahr, in diesem Jahr noch zu Mehreinnahmen von 15.000 – 20.000 Euro.

### Unterschriften:

**Ramona Klenk**

**Volker Henning**

Finanzielle Auswirkungen?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR
Ebene: Haushaltsplan		
Teilhaushalt 17		Produktgruppe 314007
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		Mehreinnahmen 2020: 15.000 – 20.000 Euro

FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung <input checked="" type="checkbox"/> Ja				
<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch				
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
17405020	33210000			

**Verteiler:**  
DII, DIII, DIV, 65, 20, 32



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN